

## Abschnitt III.

## Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergbaurechts bei dem Regalbergbaue.

## Capitel I.

## Vom Schürfen.

## § 18.

## Berechtigung zum Schürfen.

Das Recht, innerhalb gewisser Grenzen (Schurffeld) unter Ausschließung jedes Dritten (§ 19) und mit dem Vorrechte zum Muthen (§ 37) metallische Mineralien (§ 1) von der Erdoberfläche aus aufzusuchen und zu diesem Zwecke in fremden Grund und Boden einzuschlagen (Schürfen), wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schurffscheins ertheilt.

Unter mehreren Bewerbern hat der frühere ein Vorrecht auf Ausstellung des Schurffscheins.

## § 19.

## Grenzen des Schurfffeldes.

Das Schurfffeld ist nach seinen Grenzen (§ 41) genau zu bestimmen, es darf aber eine Ausdehnung von 100,000 □Lachtern nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen darf dasselbe Recht nicht gleichzeitig an verschiedene Personen ertheilt werden. Einem Schürfer dürfen gleichzeitig mehrere Schurffelder nur dann zugetheilt werden, wenn dieselben mindestens 1000 Lachter in kürzester Linie von einander entfernt liegen.

## § 20.

## Gültigkeit des Schurffscheins.

Die Ausstellung eines Schurffscheins erfolgt nur für die Dauer eines Jahres. Eine Verlängerung dieser Frist um höchstens sechs Monate kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schurffarbeiten ohne sein Verschulden behindert worden ist.

Nach Ablauf der Frist darf demselben Schürfer auf dasselbe Schurffeld während dreier Jahre kein Schurffschein wieder ertheilt werden.

## § 21.

## Schürfen im verliehenen Felde.

In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt